



Ordnung über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Aachen

vom 24. Juli 2015

Ordnung über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Aachen

vom 24. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 63a Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 55/2015), hat der Fachbereich Gestaltung folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Motiv und Ziel	2
§ 2 Kommission	2
§ 3 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	3
§ 4 Nachweiskriterien für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	3
§ 5 Integration in die Bewertung des Studiums	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Motiv und Ziel

(1) Diese Ordnung gilt für die Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang des Fachbereichs Gestaltung und regelt den Nachweis, die Bewerbung und die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Studierenden auf den jeweiligen Studiengang mit dem Ziel, Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

(2) Die Regelungen der Einschreibung der Fachhochschule Aachen und der Prüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung bleiben unberührt.

§ 2 | Kommission

(1) Es wird eine Anerkennungskommission gebildet, die für die Bewertung und die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zuständig ist.

Die Anerkennungskommission setzt sich zusammen aus zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Fachbereichs Gestaltung als feste Mitglieder und dem oder der Modulverantwortlichen für das jeweilige Modul.

Die festen Mitglieder der Anerkennungskommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung gewählt und wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die jeweilige Modulverantwortliche wird direkt von der Anerkennungskommission in den Entscheidungsprozess mit einbezogen.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden über die Empfehlung zur Anerkennung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird der Vorgang an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zur endgültigen Entscheidung weitergegeben.

(2) Die Anerkennungskommission hat die Aufgabe, aufgrund begründeter Nachweise über außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Studien- und

Prüfungsleistungen für entsprechende Module des Curriculums dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zur Anerkennung zu empfehlen. Der Prüfungsausschuss entscheidet final über die Anerkennung.

§ 3 | Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Der begründete Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss durch die Studierende oder den Studierenden bis zum 1. September eines jeden Jahres erbracht werden.

(2) Nachzuweisen ist, dass die außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Moduleleistungen gleichwertig entsprechen, d.h. dass die Leistungen im Lernergebnis, Umfang und Inhalt denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Sinne des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(3) Die Kriterien für die Anrechnung werden im Rahmen der Akkreditierung überprüft.

§ 4 | Nachweiskriterien für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Eine Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nur auf der Basis eines Portfolios und schriftlicher Nachweise möglich.

§ 5 | Integration in die Bewertung des Studiums

(1) Leistungspunkte eines Moduls können nur insgesamt und nur dann vergeben werden, wenn alle geforderten Leistungen des Moduls erbracht wurden. Bei nur teilweise nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls sind die fehlenden Teile nachzuholen, damit die jeweiligen Leistungspunkte angerechnet werden können.

(2) Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002, ergänzt um den Beschluss der KMK vom 18. September 2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, können maximal 50% eines Hochschulstudiums durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Dementsprechend sind für die Bachelorstudien-

gänge des Fachbereichs Gestaltung maximal 105 Leistungspunkte anerkennbar.

(3) In das Diploma Supplement sind Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums aufzunehmen, die sich auf den Umfang und die Art des durch Anrechnung ersetzten Teils des Studiums beziehen.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 27. Mai 2015 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 20. Juli 2015.

Aachen, den 24. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann